

## **Richtlinien der Universität Bielefeld zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Rektoratsmitteln vom 20. Februar 2004**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Zweck der Förderung**

- 1.1 Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Rektorat bereitgestellten Mittel Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.
- 1.2 Bei der Gewährung der Stipendien sollen Fachgebiete, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht, und Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.
- 1.3 Bei der Gewährung der Stipendien sollen auf den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs pro Kalenderjahr mindestens 50 % der Stipendien entfallen.
- 1.4 Bei der Gewährung der Stipendien soll an ausländische Studierende oder für Vorhaben mit internationaler Ausrichtung pro Kalenderjahr mindestens ein Stipendium vergeben werden.

### **II. Förderungsleistungen**

#### **2. Promotionsförderung**

- 2.1 Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das – ggf. in Verbindung mit promotionsvorbereitenden Studien - Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das geplante wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt und zu erwarten ist, dass das Vorhaben in dem Förderungszeitraum abgeschlossen wird.
- 2.2 Ein Stipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. Hierfür ist in der Regel eine mindestens mit "sehr gut" bewertete Abschlussarbeit erforderlich.
- 2.3 Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen. Eine Verlängerung um bis zu sechs Monate ist nur aus wichtigem Grund möglich; als wichtiger Grund gilt auch die Überarbeitung eines einmal abgelehnten Antrags. Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich um
  - a) maximal 36 Monate aufgrund von Kindererziehung, wobei für die Erziehung eines Kindes jeweils bis maximal 12 Monate anerkannt werden können,

- b) maximal 36 Monate einer Vorbeschäftigung im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Angestellte oder wissenschaftlicher Angestellter, wenn diese Zeit zugleich der Arbeit an der Promotion dient,
- c) maximal 24 Monate bei einer anderen Stipendiengewährung zum Zwecke der Promotion.

- 2.4 Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel zwei Jahre. Kürzere Förderungszeiträume (insbesondere für Abschlussstipendien) sind möglich. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder von dem Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Förderzeiträume verkürzen sich
  - a) um die Hälfte der Zeit einer Vorbeschäftigung (Ziff. 2.3 lit. b),
  - b) um die Zeit eines bereits gewährten Stipendiums zum Zwecke der Promotion (Ziff. 2.3 lit. c).
- 2.5 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.
- 2.6 Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich.

#### **3. Umfang der Förderung**

- 3.1 Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.
- 3.2 Der Grundbetrag beträgt in der Regel 1.000 € monatlich. Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums ist, dass die zuständige Fakultät hiervon einen Betrag von 250 € monatlich übernimmt. Fakultäten oder Dritten wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall den monatlichen Grundbetrag um bis zu 500 € aufzustocken. Soweit Dritte den Grundbetrag in vollem Umfang übernehmen, kann von der Finanzierungsübernahme durch die Fakultät abgesehen werden.
- 3.3 Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 150 € monatlich, wenn
  - a) sie oder er und ihr Ehegatte oder seine Ehegattin mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder

- b) sie oder er als Alleinstehende oder Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

- 3.4 Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der Ehegatte der Stipendiatin oder die Ehegattin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- 3.5 Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

#### 4. Art der Förderung

- 4.1 Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.
- 4.2 Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

### III. Verfahren

#### 5. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Stipendien werden auf Antrag von der Universität Bielefeld vergeben und von der Rektorin oder vom Rektor bewilligt. Die Anträge sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

#### 6. Vergabekommission

- 6.1 Für die Vergabe der Stipendien wird eine Vergabekommission gebildet. Ihr gehören an
  - a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium.
- 6.2 Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Ziff. 6.1 lit. b) bis d) werden auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- 6.3 Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Ziff. 6.1 lit. b) und c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters gemäß Ziff. 6.1 lit. d) ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- 6.4 Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach Ziff. 2 vorliegen. Sie setzt die

Förderungsdauer nach Ziff. 2 fest und prüft den Abschlussbericht. Die Fakultät, der das beabsichtigte Promotionsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.

- 6.5 Die Vergabekommission wirkt in der Universität auf eine Unterstützung der Nachwuchsförderung in Forschung und Lehre hin.

#### 7. Dauer der Bewilligung

- 7.1 Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Abweichend von Satz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- 7.2 Die Bewilligung endet spätestens:
  - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  - b) mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine nicht mit Ziff. 2.6 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.
- 7.3 Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Universität unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach Ziff. 9 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.
- 7.4 Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

## 8. Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

- 8.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen
- die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
  - die Vorarbeiten für das Vorhaben mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen sind,
  - ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum sowie das Gesamtvorhaben.
- 8.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf,
  - Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen nach Ziff. 2.2,
  - zwei Gutachten, davon eines von der promovierten Wissenschaftlerin oder dem promovierten Wissenschaftler, die oder der die Promotion betreut; eines der Gutachten muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten sein.

## 9. Weiterbewilligung des Stipendiums

- 9.1 Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist. Das Stipendium darf nur weiter bewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen. Hierzu legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach Ziff. 2.4 Satz 3 sind zusätzlich zu begründen.
- 9.2 Die Betreuerin oder der Betreuer des Arbeitsvorhabens (ggf. die Mentorin oder der Mentor) gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors oder Privatdozentin oder Privatdozenten verlangen.

## 10. Abschlussbericht

- 10.1 Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Bericht über die Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht und angenommen, so genügt die Mitteilung darüber.
- 10.2 Kann die Stipendiatin oder der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen oder wird eine eingereichte Dissertation nicht ange-

nommen, so legt sie oder er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist sie oder er verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

## 11. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 11.1 Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 11.2 Die Feststellung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.
- 11.3 Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 6. Januar 2004.

Bielefeld, den 20. Februar 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann